

Ehrenordnung

der Gemeinde Straubenhardt

vom 06.12.2017

I. Grundsätze zu Ehrungen durch die Gemeinde

§ 1 Allgemeines

(1) Mit der Ehrenordnung unterstreicht und würdigt die Gemeinde Straubenhardt ausdrücklich den hohen Stellenwert des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements, sowie einzelner herausragender Leistungen und Erfolge zum Wohle ihrer Bürger und der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde Straubenhardt verleiht

- das Ehrenbürgerrecht
- den Ehrenpreis in Gold und Silber
- die Medaille für herausragende Leistungen in den Bereichen Sport, Musik u.a. in Gold, Silber und Bronze

(3) Es können generell nur natürliche und juristische Personen geehrt werden, deren allgemeines Verhalten eine solche Auszeichnung rechtfertigt. Der Wert der Auszeichnung soll beim Ehrenbürgerrecht und dem Ehrenpreis in der Seltenheit der Verleihung zum Ausdruck kommen. Das Ehrenbürgerrecht und die Auszeichnung mit dem Ehrenpreis können wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

(4) Die Ehrungen erfolgen jährlich in feierlicher Form.

(5) Anträge zur Verleihung können von Jedermann bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich und mit ausführlicher Begründung gestellt werden. Zur Wahrung der Frist erfolgt ein Aufruf im Amtsblatt der Gemeinde.

(6) Über die Verleihung der Ehrungen führt die Gemeinde ein Verzeichnis, in dem die Geehrten eingetragen sind.

II. Ehrenbürgerrecht

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Gemeinde Straubenhardt verleiht das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich besonders verdient gemacht haben. Es richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung. Das Ehrenbürgerrecht ist sparsam und seiner Bedeutung nach zu verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Straubenhardt. Über die Verleihung beschließt der Gemeinderat.

(3) Aus Anlass der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Auszuzeichnenden ein Ehrenpreis in Gold und eine Urkunde übergeben.

(4) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung nicht begründet oder aufgehoben.

(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

III. Bürgerehrung

§ 3 Verleihung von Bürgerpreisen

- (1) Die Gemeinde verleiht den Bürgerpreis in Gold und Silber für besondere Verdienste um die Gemeinde Straubenhardt und deren Gemeinwesen.
- (2) Entscheidend für die Verleihung ist die Auswirkung des ehrenamtlichen Engagements auf das Gemeinwohl. Es sind stets beachtliche ehrenamtliche Aktivitäten für die Allgemeinheit notwendig.
- (3) Die Verleihung erfolgt nur einmalig mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (4) Über die Verleihung des Bürgerpreises wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (5) Die Verleihung des Bürgerpreises erfolgt durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

§ 4 Bürgerpreis in Gold

Der Bürgerpreis in Gold kann verliehen werden an

- Gemeinderäte/innen, die diese Tätigkeit mindestens 25 Jahre ausgeübt haben
- Personen, die mindestens 25 Jahre Vereinsvorsitzende in einem Straubenhardter Verein waren
- Personen, die sich mindestens 25 Jahre herausragende Verdienste zum Wohle oder Ansehen der Gemeinde erworben haben.

Über die Verleihung des Bürgerpreises in Gold entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Bürgerpreis in Silber

Der Bürgerpreis in Silber kann verliehen werden an

- Gemeinderäte/innen, die diese Tätigkeit mindestens 20 Jahre ausgeübt haben
- Personen, die mindestens 20 Jahre Vereinsvorsitzende in einem Straubenhardter Verein waren
- Personen, die sich mindestens 20 Jahre besondere Verdienste zum Wohle oder Ansehen der Gemeinde erworben haben.

Über die Verleihung des Bürgerpreises in Silber entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Ehrung für Ehrenamtliches Engagement

Die Ehrung für Ehrenamtliches Engagement kann verliehen werden an

- Personen, die sich Verdienste zum Wohle oder Ansehen der Gemeinde Straubenhardt erworben haben.

Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister.

IV. Ehrung für herausragende Leistungen

§ 7 Verleihung von Medaillen für herausragende Leistungen und Erfolge in den Bereichen Sport, Musik, Kunst, Literatur, Wissenschaft, Politik u. a.

- (1) Die Gemeinde Straubenhardt verleiht die Medaille für herausragende Leistungen und Erfolge in Gold, Silber und Bronze.
- (2) Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit auf Grundlage der Ehrenordnung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 8 Medaille für herausragende Leistungen und Erfolge in Gold

Die Gemeinde Straubenhardt verleiht für herausragende Leistungen und Erfolge in den in § 7 genannten Bereichen die Medaille in Gold, wenn mindestens die Deutsche Meisterschaft erreicht wurde.

§ 9 Medaille für herausragende Leistungen und Erfolge in Silber

Die Gemeinde Straubenhardt verleiht für herausragende Leistungen und Erfolge in den in § 7 genannten Bereichen eine Medaille in Silber, wenn entweder bei den Deutschen Meisterschaften Platz 2 oder 3, oder bei der nächst darunterliegenden Meisterschaft Platz 1 erreicht wurde.

§ 10 Medaille für herausragende Leistungen und Erfolge in Bronze

Die Gemeinde Straubenhardt verleiht für herausragende Leistungen und Erfolge in den in § 7 genannten Bereichen eine Medaille in Bronze, wenn entweder Platz 1 für die jeweils nachrangige Meisterschaften und Ligen, oder eine Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften (durch Qualifikation) erreicht wurde.

V. Wilhelm-Ganzhorn-Schulpreis

§ 11 Verleihung des Wilhelm-Ganzhorn-Schulpreises für besondere Leistungen im Fach Gemeinschaftskunde

Schulabgänger der Hauptschule, Werkrealschule und Realschule, die in dem Fach Gemeinschaftskunde besondere Leistungen erbringen, erhalten auf Vorschlag der Schulleitung zum Abschluss der Schule einen Buchpreis und eine Urkunde. Die Verleihung erfolgt während der Entlassungsfeier durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter. (Die Buchpreise werden von der Schulleitung im Einverständnis der Gemeinde besorgt, vorzugsweise bei örtlichen Buchhändlern.)

VI. Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

§ 12 Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Die Gemeinde Straubenhardt ehrt die Alters- und Ehejubilare.

§ 13 Altersjubilare

(1) Altersjubilare, die das 80., 85., 90., 95. oder 100. Lebensjahr vollenden, erhalten ein Geschenk, eine Urkunde der Gemeinde und beim 90. und 100. Geburtstag eine Urkunde des Ministerpräsidenten. Besuch des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter.

(2) Altersjubilare, die das 96. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, erhalten ein kleines Geschenk und eine Glückwunschkarte. Besuch des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter.

(3) Altersjubilare, die das 81. oder jedes weitere Lebensjahr vollenden, erhalten eine Glückwunschkarte.

(4) Über weitere Ehrungen entscheidet der Bürgermeister in eigenem Ermessen.

§ 14 Ehejubilare

Ehejubilare, die das Fest der Goldenen, Diamantenen, Eisernen Hochzeit, der Gnadenhochzeit oder der Kronjuwelen Hochzeit begehen, erhalten ein Geschenk, eine Urkunde der Gemeinde und eine Urkunde des Ministerpräsidenten. Besuch des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter. Die Geschenke werden von ortsansässigen bzw. regionalen Geschäften bezogen.

VII. Jubiläen von Firmen, Vereinen und Organisationen

§ 15 Jubiläen von Firmen, Vereinen und Organisationen

Die Gemeinde Straubenhardt verleiht zum 25. und 50. Jubiläum von Firmen, soweit bekannt, eine Urkunde.

(1) Vereinsjubiläen

Vereine/Organisationen erhalten eine Spende bei

25jährigem Jubiläum	von € 100,00
50jährigem Jubiläum	von € 150,00
75jährigem Jubiläum	von € 200,00
100jährigem Jubiläum	von € 250,00
150jährigem Jubiläum	von € 250,00

Zuwendung an Vereine bei Mitwirkung einer Veranstaltung: Betrag nach Ermessen bzw. Aufwand

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Neufassung trat zum 01.01.2019 in Kraft